

GEMEINDE LONTZEN



COMMUNE DE
LONTZEN

Anwesend:
P.Thevissen
Bürgermeister

Y. Heuschen
J.Grommes
E.Jadin
W.Heeren
Schöffen

R.Franssen
G.Renardy
M.Kelleter-Chaineux
S.Houben-Meessen
I.Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E.Simar
G.Malmendier
L.Moutschen
V.Hagelstein-Schmitz
K-H Braun
S.Cloot

Ratsmitglieder

P.Neumann
Generaldirektor

**Auszug aus dem Protokollbuch der Sitzungen des Gemeinderates
Extrait du registre aux procès-verbaux des séances du Conseil Communal
Öffentliche Sitzung vom 19. Oktober 2019.**

Punkt der öffentlichen Sitzung:

Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung.

1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung

2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung

2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2021

2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2021

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Erlass dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regionalexekutive vom 18. Juli 2000 bezüglich der Gemeindehaushalte 2001, welche die Gewährung einer Befreiung aus sozialen Gründen erlaubt;

Aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 08. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 29. November 2012, mit welchem die Firma SITA vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich mit der Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container beauftragt wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung für das Jahr 2020;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Aufgrund, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter folgenden Artikeln vorgesehen ist:

Grundmüllsteuer:	040/36303
Variable Müllsteuer:	04001/36303
Einmalige Teilmüllsteuer:	04002/36303

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Gehört den Schöffen in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2019 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen:
Gemeinde: Lontzen Interkommunale: INTRADEL
Einwohnerzahl 2019: 5764

1. Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2019/Einwohner
Haushaltsmüll	85,33
Sperrmüll	40,93
Organische Abfälle	18,06
Inerte Abfälle	81,29
Holz	26,70
Papier/Pappe	45,93
Glas	35,30
PMK	11,86
Metalle	6,72

2. Die Kosten der Abfälle

Ausgaben

	Gemeinde	Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	106.858,48 €	18,76 €
Gebühr Intradef Service Minimum	179.702,24 €	31,55 €
Sperrmüll	5.005,19 €	00,88 €
Ankauf Mülltüten	5.150,00 €	00,90 €
Administrative Kosten	9.138,00 €	1.60 €
TOTAL :	305.853,91 €	53,69 €

Einnahmen

Grundmüll	134.110,00 €
Variable Müllsteuer	163.168,05 €
Sperrmüll	1.358,34 €
Mülltüten	9.009,82 €
TOTAL :	307.646,21 €

Artikel 2: Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2020** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen.
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern.
- Die jährliche Tannenbaumkollekte.
- Die zur Verfügung Stellung und Verwaltung des Müllcontainers.

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container.

Artikel 3: Die jährliche Grundmüllsteuer wie folgt festzulegen
(Haushaltsartikel: 040/36303):

Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **60,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **40,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 60,00 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 40 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

Artikel 4:

1. Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes der effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

2. Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07 und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **30,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **20,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Artikel 5: auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von 60,00 Euro auf 40,00 Euro (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen um die Hälfte herabgesetzt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

Artikel 6 : Die variable Müllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 04001/36303):

Die variable Steuer ist festgesetzt auf:

- **0,32 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll

UND

- **1,20 EUR** pro Leerung
berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen sollen.

Artikel 7: Pro Müllcontainer wird eine Kautions von 50,00 EUR erhoben, diese Kautions wird einbehalten, sollte der Müllcontainer nicht sauber zurückgebracht werden. (876/16148)

Artikel 8: Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

Artikel 9: Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person, als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen die eine Lebensgemeinschaft bilden.

Artikel 10: Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

Artikel 11: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 12: Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 und insofern dieses nicht abgeändert wird, erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Artikel 13: Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 14: Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindekollegium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindekollegium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindekollegium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindekollegium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

Artikel 15: Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindekollegium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern, eine Berichtigung anfragen.

Artikel 16: Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2020** bis zum **31. Dezember 2020** und wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

Namens des Gemeinderates:

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P.THEVISSEN**

Für gleich lautenden Auszug:

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
P.THEVISSEN**